



Hinweise zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Schwerpunktbereichsprüfung an der Universität Leipzig

Sehr geehrte Studierende,

aufgrund der COVID19-Pandemie kommt es trotz größter Bemühungen der Juristenfakultät zu Einschränkungen in Ihrem Studium. Nachdem nunmehr absehbar ist, dass die Folgen auch in der näheren Zukunft noch spürbar bleiben, möchte ich Sie erneut über Auswirkungen der COVID19-Pandemie auf die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung informieren.

Der Prüfungsausschuss wird in Anlehnung an die vom Landesjustizprüfungsamt (LJPA) Sachsen bekannt gegebene Entscheidung zur staatlichen Pflichtfachprüfung § 26 Abs. 1 S. 3 PrüfO i.V.m. § 29 Abs. 1 S. 4 Nr. 5 SächsJAPO auch auf das Wintersemester 2021/2022 entsprechend anwenden. Auf eine entsprechende Anwendung des § 29 Abs. 1 S. 5 SächsJAPO wird verzichtet. D.h. dass für alle Studierenden, die in den betreffenden Semestern immatrikuliert waren, neben dem Sommersemester 2020, dem Wintersemester 2020/2021, dem Sommersemester 2021 nun auch das Wintersemester 2021/2022 bei der Berechnung der Frist für den Freiversuch nicht angerechnet wird und sich somit die Frist für die Erbringung von Freiversuchsleistungen im Ergebnis entsprechend verlängert.

Zur Frage, wie dies praktisch umgesetzt und vom Prüfungsausschuss berücksichtigt wird, verweise ich auch auf die Bekanntmachung des Prüfungsausschusses vom 29.06.2020 (zur Nichtberücksichtigung des SoSe 2020).

Bitte beachten Sie, dass die Nichtberücksichtigung der Semester bei der Berechnung der Frist für den Freiversuch die Bestimmungen des BAföG unberührt lässt und einen etwaigen Anspruch auf BAföG nicht automatisch verlängert. Die Auswirkungen auf das BAföG sollten betroffene Studierende daher gegebenenfalls selbstständig klären!

Der Prüfungsausschuss geht davon aus, dass die entsprechende Anwendung von § 26 Abs. 1 S. 3 PrüfO i.V.m. § 29 Abs. 1 S. 4 Nr. 5 SächsJAPO auch auf das WiSe 2021/22 für alle betroffenen Studierenden mit keinen Nachteilen verbunden ist, unabhängig davon, in welchem Semester sie sich gerade befinden.

Sollte die Tatsache, dass die Entscheidung über die Nichtberücksichtigung des WiSe 2021/22 bei der Berechnung der Frist für den Freiversuch, erst jetzt, Ende der Vorlesungszeit getroffen wurde, in Einzelfällen mit Nachteilen für Studierende verbunden sein, werden diese Studierenden aufgefordert, sich innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieser Entscheidung an den Prüfungsausschuss zu wenden und ihre individuellen Nachteile geltend zu machen.

Bei Rückfragen und Unklarheiten wenden Sie sich bitte an den Prüfungsausschuss (pruefungsausschuss-jura@uni-leipzig.de).

Mit freundlichen Grüßen
Für den Prüfungsausschuss

Professor Dr. Kurt Faßbender
Vorsitzender des Prüfungsausschusses